

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen vom 27.04.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie i.V.m. der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen vom 27.04.2020 wurde am 16.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Schöningen unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlingen (nachfolgend Nutzer genannt) von der Stadt Schöningen angemieteten sowie nach den Vorschriften des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vorschriften bestimmten Objekte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen werden, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung und –höhe

- (1) Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus dem tatsächlichen Mietzins und den tatsächlichen Nebenkosten des zum Zwecke der Unterbringung von der Stadt Schöningen angemieteten Wohnraums. Diese Kosten werden auf die in der Einrichtung untergebrachten Nutzer anteilig umgelegt.
- (2) Fällt die Einweisung der Nutzerin / des Nutzers nicht auf den Monatsanfang bzw. wird die Unterkunft nur für einen Teil des Kalendermonats in Anspruch genommen, so wird die Nutzungsgebühr anteilig – für jeden auch nur anteilig in Anspruch genommenen Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr nach Abs. 1 fällig.
- (3) Bei Aufhebung der Einweisung bzw. Auszug vor Ablauf eines Kalendermonats ist die ggf. entrichtete Nutzungsgebühr anteilig zu erstatten.
- (4) Die Stadt Schöningen behält sich vor, die Nutzungsgebühr aufgrund der gesetzlichen Veränderungen oder neu entstehenden bzw. gestiegenen Kosten jederzeit anzupassen.

- (5) Sollten die Nutzer der Unterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet mit der Aufhebung der Einweisung bzw. mit Auszug.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag nach Einweisung bzw. Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. Werktag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat im Voraus an die Stadtkasse Schöningen zu entrichten.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung.

§ 5

Bekanntmachung

Die Höhe der Nutzungsgebühr ist der Schuldnerin / dem Schuldner durch die schriftliche Einweisungsverfügung rechtzeitig bekanntzumachen. Durch die vereinfachte Zustellung wird der Bekanntmachung genügt.

§ 6

Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen vom 20.03.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 27.04.2020
Stadt Schöningen

Schneider
Bürgermeister